▶ Honorargestaltung

Brandschutz: Spezielle EDV-Berechnung als Besondere Leistung

Simulationsberechnungen sind keine Grundleistungen

| Immer häufiger werden bauordnungsrechtliche Nachweise für den vorbeugenden oder organisatorischen Brandschutz auf Basis von speziellen computergesteuerten Berechnungs- bzw. Simulationsberechnungen durchgeführt. Wenn auch Sie damit befasst sind, sollten Sie prüfen, ob Sie diese Leistungen als Besondere Leistungen abrechnen können. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch. |

Hintergrund | Diese Berechnungen werden durchgeführt, um brandschutztechnische Problemstellungen zu lösen, die in den Bestimmungen des Bauordnungsrechts nicht allgemeingültig geregelt sind. Die HOAI sieht für diese Berechnungen keine preisrechtlichen Regelungen vor. In den Grundleistungen sind diese Simulationsberechnungen jedenfalls nicht enthalten. Folglich wird für diese Leistungen und Berechnungsverfahren eine freie Honorarvereinbarung zu treffen sein. Die Honorierung steht aber natürlich unter der Voraussetzung, dass die Leistungen zu einer Brandschutzlösung führen, die dauerhaft genehmigungsfähig ist.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kosten sparen mit Besonderen Leistungen zum Brandschutz: So profitieren Auftraggeber konkret", PBP 9/2013, Seite 16

ARCHIV
Ausgabe 9 | 2013
Seite 16–19

▶ Architektenrecht

Quereinsteiger müssen Vorleistungen anderer Planer prüfen

Zusätzlichen Aufwand ins Honorar einkalkulieren

| Planungsbüros, die Leistungen von Vorgängerbüros weiter verarbeiten oder deren Planung im Zuge der Objektüberwachung umsetzen, müssen dafür Sorge tragen, dass sie nicht an der Realisierung von Planungsmängeln mitwirken, die vom Vorgängerbüro gesetzt wurden. Die Vorleistung anderer Planer ist zu prüfen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt. |

Wichtig | Eine häufige Konstellation bei solchen gesplitteten Verträge ist, dass die Leistungsphase 8 an ein gesondertes Büro beauftragt wird. Diese Büros sollten in ihr Honorarangebot auch immer eine Qualitätsprüfung der Vorgängerleistung einkalkulieren ähnlich der Regelung in der VOB/B, wo der Nachfolgeunternehmer ähnliche Pflichten hat (BGH, Beschluss vom 20.3.2014, Az. VII ZR 80/12).

PRAXISHINWEIS | Die HOAI als Preisrechtsverordnung enthält für diese Prüfung der Vorgängerleistung keine Honorarregelung. Damit ist das entsprechende Honorar frei vereinbar. Insbesondere Planungsbüros, die sich auf die Erbringung der Leistungsphase 8 spezialisiert haben, wird empfohlen, ein entsprechendes Honorar zu vereinbaren. Das ist keine Einbahnstraße zugunsten des Planungsbüros. Denn der Bauherr erhält damit noch eine zusätzliche qualitätssichernde Prüfung, bevor die Ausführungsplanung endgültig umgesetzt wird.